



Reisekostenordnung (RKO) **des Schachverbandes Württemberg e. V.** (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 28.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anspruchsberechtigter.....	2
§ 2 Umfang der Vergütung.....	2
§ 3 Fahrtkostenregelung	2
§ 4 Wegstreckenentschädigung	2
§ 5 Tagegeld	3
§ 6 Übernachtungsgeld.....	3
§ 7 Sitzungsgelder	3
§ 8 Erstattung von Nebenkosten.....	3
§ 9 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen.....	3
§ 10 Geltungsbereich.....	3
§ 11 Inkrafttreten	3



Die Reisekostenordnung

§ 1 Anspruchsberechtigter

(1) Verbandsmitarbeiter haben Anspruch auf Reisekostenvergütungen, sofern sie an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen von Verbandsgremien teilnehmen oder eine Dienstreise im Auftrag des Verbandes unternehmen. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes.

(2) Dienstreisende sind grundsätzlich in der Wahl der Beförderungsmittel frei, sie sollen bei ihrer Wahl neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes und der gesellschaftlichen Teilhabe beachten.

(3) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten, notwendigen, tatsächlich angefallenen Auslagen. Das Präsidium erlässt das Antragsformular für den Verband und seine Gliederungen.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten unter Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege gestellt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(5) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Schatzmeister oder von ihm beauftragte Personen; in strittigen Fällen das Präsidium.

§ 2 Umfang der Vergütung

(1) Die Reisekostenvergütung umfasst:

- a) Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 3)
- b) Wegstreckenentschädigung (§ 4)
- c) Tagegeld (§ 5)
- d) Übernachtungsgeld (§ 6)
- e) Sitzungsgelder (§ 7)
- f) Erstattung von Nebenkosten (§ 8)

(2) Die Erstattung der Reisekostenvergütung soll sich an den Bestimmungen des Bundes- oder Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung orientieren. Eine Günstigerprüfung für eine weitergehende Erstattung bleibt vorbehalten.

§ 3 Fahrtkostenregelung

(1) Das Präsidium regelt durch Beschluss die Fahrt- und Flugkostenerstattung in der „Richtlinie zur Erstattung von Auslagen“, welche im Verbandsorgan veröffentlicht wird.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

§ 4 Wegstreckenentschädigung

Für Reisen, die der Dienstreisende aus triftigem Grund (siehe „Richtlinie zur Erstattung von Auslagen“) mit einem Kraftfahrzeug oder einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt, höchstens jedoch 135 EUR, sowie ggf. anfallende Parkgebühren bis zu 10 EUR pro Tag.



Die Reisekostenordnung

§ 5 Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Tagegeld beträgt demnach bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

- mindestens 8 Stunden 14 EUR
- mindestens 24 Stunden 28 EUR

jeweils 14 EUR für den An- und Abreisetag, wenn an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet wird.

(2) Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, wird das Tagegeld gekürzt, und zwar beim Frühstück um 20 Prozent, beim Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent der vollen Tagespauschale. Die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

(3) Wird bei Sitzungen des Verbandes unentgeltlich Verpflegung und Getränke zur Verfügung gestellt, entfällt ein Tagegeld.

§ 6 Übernachtungsgeld

Der Dienstreisende erhält die notwendigen Übernachtungskosten gegen Beleg erstattet.

§ 7 Sitzungsgelder

Muss für die Teilnahme an einer Sitzung eines Organs, Ausschusses oder einer Kommission des Verbandes bzw. an der Teilnahme an einer Besprechung, zu der ein Organ oder Mitglied eines Organs des Verbandes eingeladen hat, ein Sitzungsgeld oder eine Sitzungspauschale bezahlt werden, kann diese auf Nachweis erstattet werden. Sind in diesem Sitzungsgeld bzw. in der Sitzungspauschale Aufwendungen für Verpflegung enthalten, gelten die Kürzungen gemäß § 5 dieser Ordnung entsprechend.

§ 8 Erstattung von Nebenkosten

Zur Erledigung von Dienstgeschäften notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 9 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung, die zumindest teilweise im Interesse des Verbandes liegen, können Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Werden Dienstreisen mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt für die Schachjugend, die Bezirke und die Kreise entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde durch den Verbandstag am 28.06.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.